

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 14. Juni 2000

Teil II

163. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Elektronischen Rechtsverkehr (ERV 1995)

163. Verordnung des Bundesministers für Justiz, mit der die Verordnung des Bundesministers für Justiz über den Elektronischen Rechtsverkehr (ERV 1995) geändert wird

Auf Grund der §§ 89a Abs. 1, 89b, 89c Abs. 1, 89d Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2000, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Justiz über den Elektronischen Rechtsverkehr, BGBl. Nr. 559/1995, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 140/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 entfällt die Wendung:

„und die gegenüber einem Gericht dieser Übermittlungsart zuvor nicht ausdrücklich widersprochen haben (§ 89a Abs. 2 GOG)“.

2. Im § 1 Abs. 4 entfällt der Klammerausdruck „(Nachtzeit)“.

3. Im § 3 Abs. 2 wird die Wendung „beim Bundesrechenamt“ durch die Wendung „bei der Bundesrechenzentrum GmbH“ ersetzt.

4. Im § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 5 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Wendung „das Bundesrechenamt“ durch die Wendung „die Bundesrechenzentrum GmbH“ ersetzt.

5. Im § 3 Abs. 4 wird jeweils die Wendung „des Bundesrechenamts“ durch die Wendung „der Bundesrechenzentrum GmbH“ ersetzt.

6. Im § 4 Abs. 4 wird die Wendung „vom Bundesrechenamt“ durch die Wendung „von der Bundesrechenzentrum GmbH“ ersetzt.

7. Im § 7 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

8. Dem § 9 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 1 Z 3, Abs. 2, 4 und 5 sowie § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 letzter Satz in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 140/1999 treten mit 1. Mai 1999 in Kraft.

(5) § 1 Abs. 3 und 4 sowie § 7 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 163/2000 treten mit 1. Juni 2000 in Kraft.“

Böhmendorfer